

Steuern & Wirtschaft

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner
und Unternehmen der Region

aktuell

THEMA 1:
Jahressteuergesetz 2026

THEMA 2:
Reformpläne der
Bundesregierung

THEMA 3:
Deutliche Entlastungen bei
der Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung

#3²⁰²⁶

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2026	4

STEUERN

Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungs- und Steuerrechts	5
Jahressteuergesetz 2026	6
Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht	7
Steuervereinfachungspaket der Europäischen Kommission	8
Reformpläne der Bundesregierung	8
Aktuelles zur Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht	10
Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern	11
Aufzeichnungspflicht für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	11
Finale Verwaltungsgrundsätze zum Betriebsstättenbegriff	12
Ausübungszeitpunkt des Vorsteuerabzugs	12
Umsatzsteuerliche Würdigung von Verrechnungspreisanpassungen	13
Erweiterung der Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen bei umsatzsteuerlicher Organschaft	14
Umsatzsteuer auf (Vertriebs-)Vergütungen in Gutschein-Vertriebsketten	15
Geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft	16
Grundsteuer: Die Gerichte bleiben auf Reformkurs!	16

RECHT

Ladung zur Gesellschafterversammlung bei Mehrfach-Geschäftsführern	17
Neue Pflichten für Hersteller zur Reparatur von Waren	18

Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	18
Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Wohn- und Gewerberaummieta	19

JAHRESABSCHLUSS

Deutliche Entlastung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	20
Neufassung des Standards für Unternehmensbewertungen	21

WIRTSCHAFT

Die neue europäische Verpackungsverordnung	22
Einführung des Industriestrompreises	22
Erstattung von CO ₂ -Kosten auf Brennstoffe	23

DIGITALISIERUNG

Die drei größten Herausforderungen für mittelständische Unternehmen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz	24
Kurznachrichten	26

SCHON GEWUSST?

Das Bundesumweltministerium hat die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren im Rahmen der Carbon-Leakage-Verordnung erweitert. Betroffene Unternehmen können noch bis zum 14.9.2026 Anträge auf Erstattung der CO₂-Kosten auf Brennstoffe für die Jahre 2021 bis 2025 einreichen.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Spätsommer 2026 steht im Zeichen spürbarer gesetzlicher Veränderungen. Die Bundesregierung hat zahlreiche Reformpläne angekündigt, mit denen Deutschland moderner, schneller und wirtschaftlich stärker werden soll. Im Mittelpunkt stehen dabei u. a. Reformen bei Steuern, Rente, Arbeitsmarkt und Verwaltung. Für Unternehmen bedeutet dies, dass die kommenden Monate von neuen gesetzlichen Initiativen, Anpassungsbedarf und zugleich von Chancen geprägt sein dürften. Die Bundesregierung stellt den Bürokratieabbau, steuerliche Entlastungen, digitale Verfahren und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den Vordergrund. Im Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 dürften vor allem die geplanten Neuregelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft für eine Vereinfachung sorgen und die Rechtssicherheit erhöhen.

Unternehmen sollten nicht nur auf einzelne Steueränderungen schauen. Reformen bei Verwaltung, Arbeitsmarkt, Digitalisierung und Bürokratieabbau wirken sich häufig direkt auf betriebliche Abläufe aus. Sie können Erleichterungen bringen, aber auch Anpassungsbedarf auslösen. Wer frühzeitig prüft, welche Themen für das eigene Unternehmen relevant sind, kann besser planen und bleibt handlungsfähig.

Künstliche Intelligenz (KI) ist inzwischen in vielen Unternehmen Teil des Arbeitsalltags geworden. Texte werden vorbereitet, Daten analysiert, Prozesse automatisiert und Kundenanfragen unterstützt. Der Nutzen ist offensichtlich. Häufig fehlt es jedoch in den Unternehmen an einheitlichen Rahmenbedingungen, Vorgaben und Regelungen für den KI-Einsatz. Einen verbindlichen Ordnungsrahmen für den Einsatz künstlicher Intelligenz hat die Europäische Union mit dem EU AI Act geschaffen. Unternehmen müssen Transparenz über bestehende Anwendungen mit künstlicher Intelligenz schaffen, die mit dem Einsatz verbundenen Risiken systematisch klassifizieren und bewerten sowie klare Regeln festlegen und Mitarbeitende für einen verantwortungsvollen Umgang sensibilisieren. Der entscheidende erste Schritt ist dabei die strukturierte Bestandsaufnahme.

Beide Themen zeigen, dass Unternehmen Veränderung aktiv gestalten müssen. Wer rechtzeitig prüft, welche gesetzlichen Neuerungen relevant werden können, welche digitalen Prozesse angepasst werden sollten und wie neue Technologien verantwortungsvoll eingesetzt werden können, verschafft sich Handlungsspielraum. Dabei geht es nicht darum, jeder Entwicklung sofort vollständig vorzuzugreifen. Es geht vielmehr um eine strukturierte Vorbereitung, um belastbare Entscheidungen treffen zu können.

Eine interessante Lektüre und viele schöne Herbsttage wünschen wir Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LOEBA-Team

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2026*

September

30. September 2026

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

31. Oktober 2026

- Kapitalgesellschaften müssen die **Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter elektronisch abfragen**. Die Pflicht entfällt für Gesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2027 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen-Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

15. November 2026

- Gewerbesteuerpflichtige können bei nachweislich geringeren Gewinnen einen **Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2026** stellen.

30. November 2026

- Arbeitnehmende können noch einen **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2026** stellen und damit im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug des Jahres 2026 reduziert.
- **Gesellschafter einer kleinen Kapitalgesellschaft** (z.B. GmbH) müssen den (geprüften) Jahresabschluss feststellen und einen Beschluss über die

Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2025 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

10. Dezember 2026

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die **nachträgliche Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2026** beantragen.

15. Dezember 2026

- Kapitalanleger können bei ihrer depottführenden Bank einen **Antrag auf Verlustbescheinigung** zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

31. Dezember 2026

- Alle Unternehmen können noch **spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen** zum 31.12.2026 und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2026 vornehmen.
- Zur **Verhinderung der Verjährung von Forderungen**, die im Jahr 2023 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.
- Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2025 beim Bundesanzeiger offenlegen**. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Stromintensive Unternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig von der

Konzessionsabgabe befreien lassen. Dazu muss u. a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen. Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den **Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2025** stellen.
- Konzernunternehmen müssen ihren **länderbezogenen Bericht für 2025** über die Geschäftstätigkeit des Konzerns (sog. Country-by-Country Report) an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungs- und Steuerrechts

Am 2.7.2026 wurde das Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht im Bundesgesetzblatt verkündet. Neben Änderungen im Steuerberatungsrecht enthält das Gesetz auch für Unternehmen relevante Änderungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer (Anhebung des Mindesthebesatzes) und bei der Grunderwerbsteuer.

Das am 2.7.2026 im Bundesgesetzblatt verkündete Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht beinhaltet folgende für Unternehmen relevante Neuregelungen:

Gewerbesteuer:

- Der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz wird ab dem Erhebungszeitraum 2027 von 200 % auf 280 % angehoben.

Grunderwerbsteuer:

- Bei Anteilsübertragungen (Share Deals) mit grundbesitzenden Gesellschaften drohte in der Vergangenheit eine doppelte Grunderwerbsteuerfestsetzung, wenn der Anteilskaufvertrag (Signing) und der Übergang der Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfielen. Mit Wirkung ab dem 3.7.2026 wurde geregelt, dass das Closing keine zusätzliche Grunderwerbsteuer mehr auslöst, wenn beim Signing eine Besteuerung erfolgt.
- Die Frist für die Erfüllung der grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflichten wurde für Erwerbsvorgänge ab dem 3.7.2026 auf einen Monat verlängert. Bislang galt im Regelfall eine Frist von zwei Wochen.
- Die bisher bis Ende 2026 befristete Regelung, dass rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und ihr Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten, wird entfristet. Dadurch bleiben die bei Grundstücksübertragungen bestehenden Steuervergünstigungen, die an Gesamthandsvermögen anknüpfen, weiterhin anwendbar. Diese Regelung ist notwendig, da das Gesamthandsvermögen zivilrechtlich zum 1.1.2024 durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts abgeschafft wurde.

Die im Regierungsentwurf enthaltene steuerfreie Entlastungsprämie für Arbeitnehmer in Höhe von 1.000 € fand im Bundesrat keine Zustimmung und wurde daher nicht umgesetzt.



FAZIT: Im Bereich der Grunderwerbsteuer schafft das neue Gesetz endlich die gewünschte Rechtssicherheit und zudem zusätzliche Erleichterungen.

FÜR STEUERPFLICHTIGE

Jahressteuergesetz 2026

Die Bundesregierung hat am 12.8.2026 den Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2026 beschlossen. Dieser enthält u. a. eine Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft sowie eine Erhöhung des Zinssatzes für Steuernachzahlungen und -erstattungen.

Der am 12.8.2026 von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2026 enthält eine Vielzahl geplanter Neuregelungen. Wir geben einen Überblick über einige wesentliche Änderungsvorschläge.

Einkommensteuer/Lohnsteuer:

- Die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke in einen Anteil für Grund und Boden sowie einen Gebäudeanteil soll gesetzlich geregelt werden. Gibt es keine vertragliche Kaufpreisaufteilung, ist das Verhältnis der Verkehrswerte beider Anteile zugrunde zu legen.
- Der Kinder- und der Ausbildungsfreibetrag sollen ungekürzt gewährt werden, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums hat.
- Lohnsteuerbescheinigungen sollen ab 2028 ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres korrigiert und übermittelt werden dürfen.
- Die Meldepflichten für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung sollen erweitert werden (z. B. bei Lohnersatzleistungen, Dienstwagenüberlassung und steuerfreien Reisekosten).

- Die Finanzverwaltung darf ab 2027 im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau auch elektronisch gespeicherte Lohn- und Gehaltsunterlagen (einschließlich E-Rechnungen) einsehen.
- Die Freigrenze für eine antragslose Freistellung von der Quellensteuer bei Lizenzvergütungen soll von bisher 10.000 € auf 100.000 € angehoben werden.

Forschungszulagengesetz:

- Der Höchstbetrag für staatliche Beihilfen für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben soll rückwirkend zum 1.1.2026 von 15 Mio. € auf 25 Mio. € erhöht werden.

Umsatzsteuer:

- Ab 2029 sollen die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerlichen Organschaft nur aufgrund ausdrücklicher Erklärung eintreten. Die Erklärung muss den Finanzbehörden auf elektronischem Weg über eine amtliche Schnittstelle übermittelt werden und alle Angaben zur Identifizierung der Mitglieder der Organschaft enthalten. Außerdem wird klargestellt, dass auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Details hierzu können Sie dem gesonderten Artikel auf Seite 16 in dieser Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ entnehmen.
- Die Konsignationslagerregelung soll zum 30.6.2029 abgeschafft werden und bis dahin nur noch für Gegenstände gelten, deren Beförderung bis zum 30.6.2028 beginnt.
- Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird in den Fällen des One-Stop-Shops ausgeschlossen.
- Für Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte soll zwischen dem 1.1.2027 und dem 30.6.2028 das One-Stop-Shop-Verfahren für innergemeinschaftliche Fernverkäufe anwendbar sein. Im Jahr 2028 wird sich dann eine Folgeregelung anschließen.

Abgabenordnung:

- Der Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz durch die Finanzbehörden soll gesetzlich geregelt werden.
- Der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen soll für Verzinsungs-

zeiträume ab 2027 von 0,15 % auf 0,3 % pro Monat bzw. von 1,8 % auf 3,6 % jährlich angehoben werden.



HINWEIS: Das Gesetzgebungsverfahren steht noch am Anfang. Ob die oben vorgeschlagenen Neuregelungen umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Erfahrungsgemäß ist noch mit einigen Änderungen zu rechnen.

FÜR UNTERNEHMEN

Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht

Das Bundesfinanzministerium hat am 7.8.2026 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Kassenpflicht veröffentlicht. Ab 2028 sollen Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 € zur Verwendung eines elektronischen Kassensystems verpflichtet werden; die offene Ladenkasse wäre für diese Fälle dann nicht mehr ausreichend. Gleichzeitig soll die papierhafte Belegausgabepflicht vollständig durch eine elektronische Belegbereitstellung ersetzt werden.

Bargeldgeschäfte stehen weiterhin im Fokus der Finanzverwaltung. Derzeit gibt es in Deutschland rund 2,2 Millionen Registrierkassen und etwa 114.000 offene Ladenkassen. Gerade Letztere sollen nach dem am 7.8.2026 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Gesetzentwurf zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts ab 2028 nur noch eingeschränkt eingesetzt werden dürfen.

Ziel des Gesetzes ist es, Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Kasseneinnahmen stärker zu bekämpfen und die steuerlichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten weiter zu digitalisieren. Der Gesetzentwurf setzt damit u. a. die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100.000 € sowie die Abschaffung der papierhaften Belegausgabepflicht um.

Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 € sollen ab dem 1.1.2028 verpflichtet sein, ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden.

Damit würde für diese Unternehmen die bisherige Möglichkeit entfallen, ihre Kasseneinnahmen ausschließlich über eine offene Ladenkasse zu erfassen. Das eingesetzte Kassensystem muss durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sein und Aufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme erzeugen können.

Wird die Umsatzgrenze von 100.000 € erstmals überschritten, soll die Kassenpflicht ab dem 1.4. des Folgejahres gelten. Bei einer Überschreitung im Jahr 2027 soll die Pflicht jedoch bereits ab dem 1.1.2028 gelten. Die Kassenpflicht endet mit Ablauf des dritten aufeinanderfolgenden Kalenderjahres, in dem der Gesamtumsatz nicht mehr als 100.000 € beträgt. Das spätere Überschreiten der Umsatzgrenze soll dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beginn der Kassenpflicht mitgeteilt werden.

Zudem soll die bisherige papierhafte Belegausgabepflicht zum 1.1.2028 abgeschafft werden. An ihre Stelle tritt eine elektronische Belegbereitstellungspflicht. Der Beleg muss dann in einem standardisierten Datenformat zur Verfügung gestellt werden, wobei der Gesetzentwurf beim Bereitstellungsweg technologieoffen bleibt. Möglich sind eine Bildschirmanzeige, ein QR-Code, ein Download-Link, eine Near Field Communication, eine E-Mail oder die Bereitstellung in einem Kundenkonto. Eine Pflicht des Kunden, den elektronischen Beleg entgegenzunehmen, besteht nicht.

Der Entwurf enthält zudem weitere Maßnahmen zur besseren Kontrolle von Kasseneinnahmen. So sollen Verstöße gegen die neue Kassenpflicht mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden können. Außerdem sollen die Befugnisse zur Kassen-Nachschau erweitert werden.



PRAXISTIPP: Unternehmen mit Bargeldgeschäften sollten frühzeitig prüfen, ob sie unter die neue Kassenpflicht fallen, ob ihr Kassensystem die technischen Anforderungen erfüllt und ob Ausnahmen oder Härtefallregelungen in Betracht kommen könnten. Besonders bei offenen Ladenkassen, mobilen Verkaufsstellen und wechselnden Einsatzorten besteht Handlungsbedarf.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuervereinfachungspaket der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission verabschiedete am 24.6.2026 ein Steuerreformpaket. Ziel ist, die europäischen Steuervorschriften im Bereich der direkten Besteuerung zu vereinfachen, Unternehmen zu entlasten und grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erleichtern.

Das am 24.6.2026 von der Europäischen Kommission verabschiedete Steuerreformpaket umfasst zwei Vorschläge, zum einen die Omnibus-Richtlinie zur Besteuerung und zum anderen die Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden.

Die Omnibus-Richtlinie sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Es soll eine Befreiung von der Quellensteuer für alle grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen in der Europäischen Union erfolgen.
- Unnötige Beschränkungen für echte Fremd- und Marktfinanzierungen sollen beseitigt und Investitionen im Binnenmarkt dadurch gefördert werden. Die Zinsschrankenregelung soll vereinfacht werden, indem Umsetzungsoptionen eliminiert und die Bagatellgrenze verbindlich festgelegt wird.
- Überlappende Bestimmungen zwischen den Vorschriften für von Inländern beherrschte ausländische Unternehmen und der globalen Mindeststeuer sollen beseitigt werden.

Die Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden soll den rechtlichen Rahmen im Bereich der direkten Steuern vereinfachen und die Rechtssicherheit verbessern. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Berichtspflichten für multinationale Unternehmensgruppen, die dem Mindeststeuersatz von 15 % unterliegen, sollen aufgehoben werden.
- Außerdem sollen weitere für alle europäischen Unternehmen geltende Meldepflichten für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen gestrichen werden.

- Der Meldeschwellenwert für den Online-Warenhandel soll erhöht werden. Dadurch entfallen die Meldepflichten für mehr als 10 Millionen private Verkäufer, insbesondere für diejenigen, die Gebrauchsgüter verkaufen.
- Es soll ein neues Instrument zur Überprüfung von Steueridentifikationsnummern eingeführt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Steuerverwaltungen alle gemeldeten Steuerzahler effizient und wirksam identifizieren können.



HINWEIS: Das Reformpaket muss noch dem Europäischen Parlament zur Konsultation und dem Europäischen Rat zur Annahme vorgelegt werden.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Reformpläne der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mit den 33 Empfehlungen der Alterssicherungskommission vom 23.6.2026 und dem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ vom 2.7.2026 ein umfassendes Reformpaket angekündigt. Ziel ist es, Wachstum und Beschäftigung zu stärken, Bürokratie abzubauen und die Alterssicherung langfristig an die demografischen Herausforderungen anzupassen. Für Unternehmen, Arbeitnehmer, Selbstständige und künftige Rentner könnten sich in den kommenden Jahren erhebliche Veränderungen ergeben.

Nach der Veröffentlichung der 33 Empfehlungen der Alterssicherungskommission am 23.6.2026 hat die Bundesregierung bekannt gegeben, dass sie plant, diese Empfehlungen vollumfänglich umzusetzen. Kurz darauf, am 2.7.2026, hat die Bundesregierung ihr „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ bekannt gemacht. Beide Reformpakete enthalten unterschiedliche steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen, von denen wir die wichtigsten nachfolgend kurz vorstellen wollen:

Empfehlungen der Alterssicherungskommission:

- Das Rentenalter soll mit der Lebenserwartung steigen. Das würde bedeuten, dass Beschäftigte

2041 erst mit 67,5 Jahren und 2051 mit 68 Jahren in Rente gehen könnten.

- Der frühere Renteneintritt ohne Abschläge nach 45 Beitragsjahren, bekannt als „Rente mit 63“, soll abgeschafft werden.
- Ein Teil der Rentenbeiträge soll künftig am Aktienmarkt angelegt werden. In diese beitragsfinanzierte Kapitalsäule sollen 2 % vom Bruttolohn fließen. Davon soll je die Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen werden.
- Der Personenkreis der gesetzlich Versicherten soll ausgeweitet werden. Künftig sollen auch Politikerinnen und Politiker (Abgeordnete aus dem Bundestag und den Landtagen) sowie Selbstständige, wenn diese nicht schon berufsständisch versichert sind, in die gesetzliche Rente einzahlen. Eine Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten soll es vorerst aber nicht geben.
- Beitragsfreie Minijobs sollen abgeschafft werden bzw. nur noch für Schüler möglich sein.

Programm für Aufschwung und Beschäftigung:

- Der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag werden angehoben. Das Kindergeld wird erhöht.
- Die zweite Progressionszone wird abgeflacht; damit einher geht eine Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes.
- Die „Reichensteuer“ von 45 % greift künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € (bisher 277.826 €).
- Ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 € gilt ein neuer Steuersatz von 47 %.
- Der Pauschalsteuersatz bei Minijobs soll von 2 % auf 5 % angehoben werden.
- Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen soll von 20 % auf 15 % gesenkt werden; damit wird der Höchstbetrag von 1.200 € auf 900 € jährlich sinken.
- Der Grundlohn zur Ermittlung steuerfreier Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge soll zum 1.1.2027 von 50 € auf 75 € steigen.

- Abfindungszahlungen sollen steuerlich privilegiert werden, wenn zügig eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Je schneller der Wechsel erfolgt, desto größer ist der steuerliche Vorteil.
- Ein für Herbst 2026 angekündigtes Steuervereinfachungsgesetz soll Unternehmen entlasten. Unter anderem sollen Finanzämter künftig innerhalb von vier Wochen eine Steuernummer vergeben, und die steuerliche Identifikationsnummer soll auch durch die Sozialversicherungsträger genutzt werden können.
- Die telefonische Krankschreibung soll abgeschafft werden. Zudem ist die verpflichtende Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung (bisher in der Regel ab dem dritten Tag der Erkrankung) geplant.
- Zukunftsbranchen sollen konsequent gefördert werden. Dazu gehören u. a. der Automobilsektor, die chemische und pharmazeutische Industrie, Clean Tech, die Kreislaufwirtschaft, der Maschinenbau, die Batteriezellen- und Halbleiterproduktion sowie der gesamte Bereich der künstlichen Intelligenz.
- Der nationale Datenschutz soll durch Nutzung aller vorhandenen Spielräume der Datenschutz-Grundverordnung vereinfacht werden. Auf europäischer Ebene will die Bundesregierung erreichen, dass nicht kommerzielle Tätigkeiten (Vereine), kleine und mittelständische Unternehmen und risikoarme Datenverarbeitungen vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen werden.
- Es ist geplant, eine Wohnungsbaugesellschaft für bezahlbares Wohnen zu errichten. Ziel soll es sein, vermehrt Wohnungen im bezahlbaren Preissegment zu bauen, wo der Wohnungsmarkt auf Dauer nicht ausreichend bezahlbaren Wohnraum bereitstellt.

Die Bundesregierung plant mit diesen Maßnahmen einen der umfassendsten Reformansätze der letzten Jahre. Während Unternehmen vor allem von Bürokratieabbau, Investitionsförderung und arbeitsmarktpolitischen Erleichterungen profitieren sollen, stehen bei der Rentenreform die langfristige Finanzierbarkeit des Systems, eine stärkere Kapitaldeckung und eine breitere Beteiligung der Erwerbstätigen im Vordergrund. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen bedürfen allerdings

noch der gesetzlichen Umsetzung und können sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch verändern.



HINWEIS: Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung in Kürze Gesetzentwürfe vorlegen und in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einbringen wird. Ziel ist es, die Verfahren noch vor dem Jahreswechsel abzuschließen.

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht

Die Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht soll verhindern, dass steuerliche Verlustvorträge bei einem Gesellschafterwechsel verloren gehen, wenn der Einstieg eines neuen Investors der Rettung eines wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmens dient. Am 29.4.2026 hat das Bundesfinanzministerium neue Verwaltungsgrundsätze veröffentlicht, die mehr Orientierung bei der Anwendung der Sanierungsklausel schaffen. Gleichzeitig werden eine sorgfältige Prüfung und Dokumentation der Sanierungsabsicht, der wirtschaftlichen Ausgangslage und der Erhaltung der wesentlichen betrieblichen Strukturen verlangt.

Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stehen häufig nicht nur vor operativen und finanziellen Herausforderungen, sondern auch vor steuerlichen Fragen. Besonders bedeutsam ist dabei, ob vorhandene steuerliche Verluste nach einem Gesellschafterwechsel weiterhin genutzt werden können. Am 29.4.2026 hat das Bundesfinanzministerium neue Verwaltungsgrundsätze veröffentlicht, die die Anwendung der sog. Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht konkretisieren und damit mehr Orientierung für Unternehmen, Investoren und Berater schaffen.

Die Sanierungsklausel soll verhindern, dass steuerliche Verlustvorträge allein deshalb untergehen, weil ein neuer Gesellschafter zur Rettung eines angeschlagenen Unternehmens einsteigt. Voraussetzung ist, dass der Beteiligungserwerb tatsächlich der Sanierung des Geschäftsbetriebs dient. Eine Sanierung liegt nach der Verwaltungsauffassung dann vor, wenn Maßnahmen ergriffen werden, um Zahlungsunfähigkeit oder

Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen, und zugleich die wesentlichen betrieblichen Strukturen erhalten bleiben.

Die neuen Verwaltungsgrundsätze legen fest, wann von einer Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen ausgegangen werden kann. Dies kann über eine Betriebsvereinbarung mit Arbeitsplatzregelung, über den Erhalt einer bestimmten Lohnsumme während eines mehrjährigen Zeitraums oder über die Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens durch den neuen Anteilseigner erfolgen. Diese Voraussetzungen sind abschließend. Der spätere Wegfall einzelner Voraussetzungen kann dazu führen, dass die Begünstigung rückwirkend entfällt.

Für die Praxis besonders wichtig sind auch die geregelten Ausschlussgründe. Die Sanierungsklausel kann nicht angewendet werden, wenn der Geschäftsbetrieb bereits im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt war oder wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb ein Branchenwechsel erfolgt. In diesen Fällen kann die steuerliche Begünstigung rückwirkend entfallen, sodass der Beteiligungserwerb nachträglich als schädlich behandelt wird.

Wird die Sanierungsklausel erfolgreich angewendet, bleibt der Beteiligungserwerb für die Verlustverrechnung unbeachtlich. Die vorhandenen Verluste gehen dann nicht aufgrund des Gesellschafterwechsels unter und werden auch nicht mit anderen Erwerbsvorgängen zusammengerechnet. Kommt es später zu einer rückwirkenden Nichtanwendung, können erhebliche steuerliche Folgen entstehen. Unternehmen sollten deshalb bereits im Vorfeld einer Sanierung sorgfältig prüfen und dokumentieren, aus welchen Gründen der Beteiligungserwerb der Sanierung dient und wie die betrieblichen Strukturen erhalten werden.



FAZIT: Die neuen Verwaltungsgrundsätze des Bundesfinanzministeriums bringen für betroffene Unternehmen mehr Rechtssicherheit, verlangen zugleich aber auch eine sorgfältige Vorbereitung. Sanierungsmaßnahmen sollten steuerlich nicht erst im Nachhinein beurteilt werden. Bereits beim Einstieg eines Investors sollten die Sanierungsabsicht, die wirtschaftliche Ausgangslage, die geplanten Maßnahmen und der Erhalt der wesentlichen Betriebsstrukturen nachvollziehbar festgehalten werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Das Bundesfinanzministerium hat am 11.5.2026 seine bisherige Auffassung zum Zufluss von nicht bilanzierten Tantiemeansprüchen bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften aufgegeben.

Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer hat eine Tantieme auch ohne Zahlung zu versteuern, wenn diese fällig ist. Dies ist grundsätzlich mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Fall. Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums vom 12.5.2014 galt bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Tantieme auch dann als zugeflossen, wenn in der Bilanz keine entsprechende Verbindlichkeit ausgewiesen wurde, aber nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen. Am 11.5.2026 hat das Bundesfinanzministerium diese Verwaltungsauffassung aufgehoben.

Hintergrund für die Aufhebung der bisherigen Verwaltungsauffassung war eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 5.6.2024, wonach nicht gezahlte Tantiemen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zufließen, wenn in dem festgestellten Jahresabschluss keine Verbindlichkeit hierfür ausgewiesen wurde. Ob eine Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen, ist unerheblich.

Im Falle eines Verzichts auf die Tantieme ist zu prüfen, ob der Geschäftsführer eine verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft erbracht hat. Verzichtet der Geschäftsführer auf einen bereits entstandenen werthaltigen Tantiemeanspruch, erbringt er eine bei ihm zum Zufluss führende verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn die Gehaltsverbindlichkeit nicht passiviert wurde.

» **EMPFEHLUNG:** Ist absehbar, dass eine Tantieme wegen fehlender Liquidität oder aus Bilanzgründen nicht gezahlt werden soll, sollten beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer vor Entstehen ihres Tantiemeanspruchs eine klare, schriftlich dokumentierte Vereinbarung mit der

Gesellschaft über einen Tantiemeverzicht treffen. Dadurch werden eine verdeckte Einlage sowie Zufluss und Besteuerung beim Gesellschafter-Geschäftsführer vermieden.

FÜR UNTERNEHMER UND SELBSTSTÄNDIGE

Aufzeichnungspflicht für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof entschied am 24.3.2026, dass Aufwendungen eines Selbstständigen für ein häusliches Arbeitszimmer und dessen Ausstattung einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufstellung, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten Dokument, aufgezeichnet werden müssen. Ansonsten wird der Abzug als Betriebsausgabe steuerlich nicht anerkannt.

Unternehmer und Selbstständige sind gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Der Bundesfinanzhof entschied am 24.3.2026, dass diese Aufzeichnungen zeitnah und auch in Bagatellfällen erfolgen müssen. Unter „zeitnah“ versteht das Gericht eine Frist von zehn Tagen. Im Ausnahmefall ist eine Aufschiebung um einen Monat zulässig. Bei Unternehmern sind die Aufzeichnungen auf einem besonderen Konto im Rahmen der Buchführung vorzunehmen. Selbstständige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, müssen sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufstellung vornehmen. Dabei genügt auch eine geordnete Sammlung der Belege, wenn unterjährig zusätzlich laufende, zeitnahe Eintragungen der Summen in die entsprechende Spalte des Journals vorgenommen werden. Erfolgen die Addition und Eintragung hingegen erst am Jahresende, wird der Abzug der Aufwendungen versagt.

Demgegenüber erkennt die Finanzverwaltung in ihrer Verwaltungsauffassung vom 15.8.2023 bislang auch Aufzeichnungen über Finanzierungsaufwendungen, verbrauchsabhängige Aufwendungen (z. B. Wasser und Energie) und Abschreibungen an, die zeitnah nach Ablauf des Jahres bzw. nach Eingang der Jahresab-

rechnungen vorgenommen werden. Ob die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzhofs über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden wird, bleibt abzuwarten.



HINWEIS: Die besonderen Aufzeichnungspflichten gelten nicht, wenn anstatt der tatsächlichen Aufwendungen für das Arbeitszimmer die Jahrespauschale von 1.260 € geltend gemacht wird. Auch Arbeitnehmer müssen diese Pflichten nicht anwenden.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Finale Verwaltungsgrundsätze zum Betriebsstättenbegriff

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.6.2026 die endgültigen Verwaltungsgrundsätze zum Betriebsstättenbegriff veröffentlicht. Die Grundsätze ersetzen die bisherige Verwaltungsauffassung aus dem Jahr 1999 und gelten in allen offenen Fällen. Gegenüber dem Entwurf vom 13.2.2026 enthalten die endgültigen Verwaltungsgrundsätze punktuelle Klarstellungen, ohne die grundlegende Linie der Finanzverwaltung wesentlich zu verändern.

Am 18.6.2026 hat das Bundesfinanzministerium die endgültigen Verwaltungsgrundsätze zum Betriebsstättenbegriff veröffentlicht. Diese bestätigen im Wesentlichen die im Entwurf vom 13.2.2026 vorgestellten Grundsätze, über die wir in der letzten Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ ausführlich berichtet haben. Hilfreich und teilweise neu sind folgende Klarstellungen:

- Je Unternehmen gibt es nur einen Ort der Geschäftsleitung und damit nur eine Geschäftsbetriebsstätte.
- Die bloße Tätigkeit in den Räumen eines Kunden oder Geschäftspartners führt regelmäßig noch nicht zur Begründung einer Betriebsstätte. Erforderlich ist die dauerhafte und eigenständige Nutzungsmöglichkeit von Räumen.
- Die sog. Anti-Fragmentierungsklausel ist nur anzuwenden, wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen dies vorsieht.

- Eine Geschäftseinrichtung muss grundsätzlich auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten angelegt sein, um das Merkmal der zeitlichen Festigkeit zu erfüllen. Diese zeitliche Komponente kann nicht durch andere Merkmale ausgeglichen werden.
- Ein Homeoffice begründet regelmäßig keine Betriebsstätte des Arbeitgebers. Bei Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen kann dies jedoch anders zu beurteilen sein. Auch die Nutzung des Homeoffice zu weniger als 50 % führt regelmäßig nicht zur Begründung einer Betriebsstätte.

Offengeblieben sind dagegen verschiedene Praxisfragen, insbesondere zur genauen Abgrenzung von Leitungsfunktionen und zur Behandlung einzelner Vertretertätigkeiten.



PRAXISTIPP: Unternehmen mit grenzüberschreitenden Strukturen sollten prüfen, ob die aktuellen Verwaltungsgrundsätze Auswirkungen auf bestehende Homeoffice-, Management- oder Betriebsstätten-Konstellationen haben.

FÜR UNTERNEHMEN

Ausübungszeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Das Europäische Gericht entschied am 11.2.2026, dass Unternehmen den Vorsteuerabzug bereits für den Leistungszeitraum geltend machen können, in dem die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Rechnung spätestens bis zur Abgabe der jeweiligen Steueranmeldung bzw. -erklärung vorliegt. Der Europäische Gerichtshof hat daraufhin am 26.3.2026 ein Überprüfungsverfahren eingeleitet.

Unternehmen können die, ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte, Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer von ihrer eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach deutscher Verwaltungsauffassung ist dieser Vorsteuerabzug erst in dem Zeitraum zulässig, in dem erstmals sowohl die Leistung ausgeführt wird als auch die Rechnung vorliegt. Am 11.2.2026 entschied das Europäische Gericht, dass die europäische

Mehrwertsteuersystemrichtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Vorsteuerabzug zwingend erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden darf, in dem die Rechnung tatsächlich eingegangen ist. Vielmehr kann der Vorsteuerabzug bereits für den Leistungszeitraum ausgeübt werden, wenn die Rechnung spätestens bei Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung für diesen Zeitraum vorliegt.

Das Europäische Gericht ging in seiner Entscheidung zunächst auf die materiellen und formellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugsrechts ein. Die materiellen Voraussetzungen – insbesondere der Bezug einer Leistung für steuerpflichtige Umsätze – bestimmen nach Auffassung des Europäischen Gerichts die Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts, wohingegen der Besitz einer Rechnung lediglich eine formelle Voraussetzung für dessen Ausübung sei. Damit entsteht das Vorsteuerabzugsrecht bereits mit Ausführung der Leistung. Liegt die Rechnung spätestens bei Abgabe der Umsatzsteuererklärung für diesen Zeitraum vor, müsse der Unternehmer den Vorsteuerabzug noch für den ursprünglichen Leistungszeitraum geltend machen können. Anderenfalls werde der Neutralitätsgrundsatz verletzt, da der Unternehmer vorübergehend mit Umsatzsteuer belastet werde, obwohl die materiellen Voraussetzungen bereits erfüllt seien.

Beispiel:

Unternehmen A bezieht Gas- und Stromlieferungen von Unternehmen B im Dezember 2025. Die entsprechende Rechnung erhält Unternehmen A im Januar 2026 vor Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2025. Nach der bislang in Deutschland vertretenen Verwaltungsauffassung kann Unternehmen A den Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Unternehmens B erst in der Umsatzsteuervoranmeldung für Januar 2026 geltend machen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichts vom 11.2.2026 kann Unternehmen A den Vorsteuerabzug bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2025 abziehen, da die Rechnung bei Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung im Januar 2026 bereits vorliegt.

Würde sich die Auffassung des Europäischen Gerichts durchsetzen, könnten Unternehmen Vorsteuerbeträge in vielen Fällen früher geltend machen. Dies würde zu Liquiditätsvorteilen führen und die zeitliche Verschiebung des Vorsteuerabzugs vermeiden. Besonders relevant wäre dies bei Jahreswechseln oder großen Investitionsvorhaben mit hohen Vorsteuerbeträgen.

Die Tragweite der Entscheidung hat auch der Europäische Gerichtshof erkannt. Am 26.3.2026 hat er das Urteil des Europäischen Gerichts zur Überprüfung angenommen. Der Europäische Gerichtshof hält insbesondere für klärungsbedürftig, ob das Urteil mit seiner bisherigen Rechtsprechung vereinbar ist und ob die Einheit und Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt werden könnte.



FAZIT: Unternehmen sollten prüfen, ob sie von der Entscheidung des Europäischen Gerichts zu einem früheren Vorsteuerabzug profitieren könnten, z. B. bei größeren Investitionsvorhaben, und die entsprechende Veranlagungszeiträume offenhalten. Die abschließende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bleibt abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Würdigung von Verrechnungspreisanpassungen

Verrechnungspreisanpassungen sind in international tätigen Unternehmensgruppen weitverbreitet, ihre umsatzsteuerliche Behandlung sorgt jedoch für Unsicherheit. Am 13.5.2026 hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass solche Anpassungen nicht ohne Weiteres als Vergütung für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung anzusehen sind. Diese Entscheidung stärkt die Position vieler Unternehmen, macht aber zugleich deutlich, dass die vertragliche Ausgestaltung und tatsächliche Abwicklung konzerninterner Beziehungen von zentraler Bedeutung bleiben.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen beschäftigt Unternehmen mit Konzernstrukturen seit vielen Jahren. Am 13.5.2026 hat der Europäische Gerichtshof wichtige Hinweise zur Abgrenzung zwischen Preisanpassungen und umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gegeben.

Im Urteilsfall wurden konzerninterne Lieferpreise nachträglich angepasst, um einer Vertriebsgesellschaft eine zuvor festgelegte Gewinnspanne zu gewährleisten. Die Höhe der Anpassung richtete sich nach verschiedenen Kostenfaktoren, darunter allgemeine Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen im Zusam-

menhang mit Gewährleistungs- und Reparaturfällen. Die Anpassungen erfolgten über Gutschriften oder Belastungen zwischen den beteiligten Konzerngesellschaften.

Der Europäische Gerichtshof stellte klar, dass solche Verrechnungspreisanpassungen nicht automatisch als Gegenleistung für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung anzusehen sind. Entscheidend ist vielmehr, ob zwischen den beteiligten Gesellschaften ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen eine konkrete Leistung gegen Entgelt erbracht wird. Fehlt ein solches Rechtsverhältnis, spricht dies gegen einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch.

Im Urteilsfall konnte der Europäische Gerichtshof keinen ausreichenden Zusammenhang zwischen den Verrechnungspreisanpassungen und einer eigenständigen Leistung erkennen. Ausschlaggebend war, dass die Anpassungen der Sicherstellung einer vereinbarten Gewinnspanne dienten, auf verschiedenen Kostenbestandteilen beruhten und zu Zahlungen in beide Richtungen führen konnten. Dies spricht nach Auffassung des Gerichts gegen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einer konkreten Leistung und einer hierfür gezahlten Vergütung.

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung von konzerninternen Verrechnungspreisanpassungen ist künftig maßgeblich, welchem Zweck die Anpassung dient und wie die konzerninternen Beziehungen ausgestaltet sind. Während reine Preisanpassungen zur Sicherstellung einer fremdüblichen Gewinnverteilung gegen das Vorliegen einer eigenständigen Leistung sprechen, kann bei der Vergütung konkret vereinbarter Leistungen eine andere Beurteilung gegeben sein. Die Entscheidung stärkt die Auffassung, dass Verrechnungspreisanpassungen nicht pauschal als Entgelt für Leistungen zu behandeln sind.



FAZIT: Konzerninterne Verrechnungspreisvereinbarungen sollten regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass die umsatzsteuerliche Behandlung mit der vertraglichen Ausgestaltung und der tatsächlichen Abrechnung übereinstimmt.

FÜR UNTERNEHMEN

Erweiterung der Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen bei umsatzsteuerlicher Organschaft

Das Bundesfinanzministerium hat am 1.4.2026 die Verwaltungsgrundsätze zur Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft erweitert. Innenleistungen sind künftig auch dann nicht steuerbar, wenn sie in hoheitliche, ideelle oder sonstige nicht wirtschaftliche Bereiche fließen. Davon profitieren insbesondere öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Organisationen und Holdinggesellschaften.

Innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden die beteiligten Gesellschaften umsatzsteuerlich als ein Unternehmen behandelt. Leistungen zwischen diesen Gesellschaften unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Das Bundesfinanzministerium stellte am 1.4.2026 ausdrücklich klar, dass dies auch dann gilt, wenn die Leistungen für nicht wirtschaftliche Bereiche im engeren Sinne verwendet werden, beispielsweise für hoheitliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand, den ideellen Bereich gemeinnütziger Organisationen oder für das bloße Halten von Beteiligungen durch Holdinggesellschaften.

Die Neuregelung eröffnet betroffenen Organisationen neue Gestaltungsmöglichkeiten. Personal-, Verwaltungs- oder sonstige Dienstleistungen können innerhalb des Organkreises an nicht wirtschaftliche Bereiche weitergegeben werden, ohne dass hierdurch eine Umsatzsteuerbelastung auf die Innenleistung entsteht. Dies erleichtert die organisatorische Bündelung von Funktionen innerhalb von Konzern- und Beteiligungsstrukturen.

Die Entlastung gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Bei einer Verwendung für private Zwecke, etwa für den privaten Bedarf von Mitarbeitenden, kann weiterhin eine Umsatzsteuerbelastung entstehen. Eingangsleistungen, die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Ändert sich die tatsächliche Verwendung später zugunsten oder zulasten des unternehmerischen Bereichs, kann eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs erforderlich werden. Betroffene Organisationen sollten daher bestehende Organschaftsstrukturen, Leistungsbeziehungen und Vorsteueraufteilungen prüfen.



Hinweis: Bis zum 31.12.2026 darf die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin angewendet werden. Dies gibt Unternehmen Zeit, ihre Prozesse und Dokumentationen an die neue Rechtslage anzupassen.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuer auf (Vertriebs-) Vergütungen in Gutschein-Vertriebsketten

Der Verkauf von Mehrzweck-Gutscheinen ist nicht umsatzsteuerbar; die steuerlich relevante Leistung entsteht erst bei der Einlösung des Gutscheins. In Vertriebsketten kann jedoch eine umsatzsteuerpflichtige Vertriebs- oder Vermittlungsleistung der Zwischenhändler vorliegen. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung, hat das Bundesfinanzministerium am 29.4.2026 klargestellt, dass die Vergütung regelmäßig aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem Einkaufspreis des jeweiligen Zwischenhändlers zu ermitteln ist.

Bei Mehrzweck-Gutscheinen steht bei Ausgabe bzw. Übertragung entweder der Ort der späteren Leistung oder die geschuldete Umsatzsteuer noch nicht fest. Anders als bei Einzweck-Gutscheinen gilt daher die Leistung erst bei Einlösung als erbracht. Somit entsteht die Umsatzsteuer auch erst bei Einlösung.

Die Weitergabe von Mehrzweck-Gutscheinen in Vertriebsketten stellt somit lediglich einen Tausch von Zahlungsmitteln dar, der umsatzsteuerlich nicht relevant ist. Durch die in solche Ketten eingebundenen Mittelpersonen werden jedoch bei Einlösung der Gutscheine Vertriebs- oder Vermittlungsleistungen erbracht. Diese stellen nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerbare sonstige Leistungen an den ausstellenden bzw. übertragenden Unternehmer dar. Das gilt auch für den Fall, dass die Gutscheine im eigenen Namen der Mittelperson weitergegeben werden. Dabei wird es regelmäßig der Fall sein, dass die Mittelperson die Gutscheine mit Aufschlag weiterverkauft.

Für die Ermittlung der Höhe der Bemessungsgrundlage der steuerbaren sonstigen Leistung der eingebundenen Mittelperson ist nach Auffassung der Finanzverwaltung dahin gehend zu unterscheiden,

ob zwischen den Parteien eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde oder nicht. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich die Vergütung aus der Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis und dem Einkaufspreis der Mittelperson.

Ergänzend nahm die Finanzverwaltung am 29.4.2026 den Fall von mehrstufigen Vertriebsketten auf. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wird, soll sich die Vergütung für die Mittelperson aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem Einkaufspreis der Mittelperson ergeben.

Beispiel:

Unternehmer A gibt einen Mehrzweck-Gutschein im Wert von 100 € aus und verkauft ihn für 90 € an Händler B. B verkauft den Gutschein im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für 95 € an Einzelhändler C weiter. C verkauft ihn schließlich für 100 € an den Endkunden. Bestehen keine Vereinbarungen über eine Vergütung und ist kein maximaler Verkaufspreis vereinbart, ergibt sich nach Verwaltungsauffassung für B eine steuerpflichtige Vergütung von 10 € abzüglich Umsatzsteuer (Gutscheinwert von 100 € – Einkaufspreis von 90 €); C hat 5 € abzüglich Umsatzsteuer zu versteuern.

Fehlt, wie in diesem Beispiel, eine klare Vergütungsvereinbarung innerhalb der Vertriebskette, ermittelt die Finanzverwaltung die steuerpflichtige Vergütung rechnerisch. In einfachen Fällen ist hierfür die Differenz zwischen Gutscheinausgabepreis und Einkaufspreis maßgeblich. In mehrstufigen Vertriebsketten kann die Bemessungsgrundlage jedoch höher sein als die tatsächlich erzielte Marge. Kennt die jeweilige Mittelperson den Weiterverkaufspreis an den letzten Kunden nicht und bestehen keine Vergütungsvereinbarungen, stellt die Finanzverwaltung auf die Differenz zwischen Gutscheinwert und Einkaufspreis der jeweiligen Mittelperson ab.



PRAXISTIPP: Diese neuen Verwaltungsgrundsätze gelten in allen offenen Fällen. Damit können auch bereits abgerechnete, aber steuerlich noch änderbare Zeiträume betroffen sein. Unternehmen sollten daher mögliche Umsatzsteuer-Nachbelastungen und korrespondierende Vorsteuerchancen prüfen. Ob die Finanzgerichte die Auffassung der Finanzverwaltung vollständig bestätigen werden, bleibt abzuwarten. Unternehmen sollten Vergütung, Abrechnungsweg, Informationspflichten zu Endkundenpreisen sowie etwaige Verkaufspreise in Gutschein-Vertriebsketten vertraglich regeln

und dokumentieren. Dadurch lassen sich unerwartete Umsatzsteuerbelastungen und nachträgliche Korrekturen reduzieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Mit dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 vom 19.5.2026 plant der Gesetzgeber eine grundlegende Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft. Ziel sind mehr Rechtssicherheit für Unternehmen sowie Vereinfachungen hinsichtlich Verfahren, Haftungsfragen und Korrekturen. Künftig wird die Organschaft flexibler ausgestaltet, gleichzeitig steigen jedoch die Anforderungen an Organisation und Dokumentation.

Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, mehrere rechtlich selbstständige Unternehmer als ein einziges Umsatzsteuersubjekt zu behandeln. Voraussetzung ist eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaften in einen beherrschenden Organträger. Diese Voraussetzungen werden nach dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz vom 19.5.2026 auch weiterhin Bestand haben. Das System soll jedoch grundlegend angepasst werden.

- **Option statt Zwang:** Die Organschaft soll künftig nur auf Antrag begründet werden können. Damit entfällt die bisher häufig unbeabsichtigte Begründung kraft Gesetzes. Unternehmen erhalten mehr Gestaltungsspielraum, müssen sich aber aktiv entscheiden. Eine Beendigung oder Vermeidung auf Antrag ist jedoch nicht geplant. Daher bleibt das Risiko eines unbeabsichtigten Wegfalls der Organschaft weiterhin bestehen.
- **Klarstellung bestehender Grundsätze:** Die durch die Finanzverwaltung sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und Bundesfinanzhofs entwickelten Grundsätze (z. B. Eignung von Personengesellschaften als Organträger und Beschränkung der Wirkung der Organschaft auf das Inland) sollen in das Gesetz übernommen werden.
- **Haftung:** Primär soll weiterhin der Organträger für die Umsatzsteuer der Organschaft haften. Neu ist

jedoch, dass die Organgesellschaften zusätzlich für Umsatzsteuerschulden haften sollen, soweit diese ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Die Haftung wird damit von der alleinigen Inanspruchnahme des Organträgers auf eine gesetzlich geregelte Mithaftung der Organgesellschaften erweitert, um Steuerausfälle zu vermeiden.

- **Korrekturen:** Fehlerhaft angenommene Organschaften sollen künftig rückwirkend korrigiert werden. Hierzu werden verfahrensrechtliche Änderungsmöglichkeiten geschaffen, die auch Bestandskraft und Festsetzungsverjährung durchbrechen können. Gleichzeitig soll auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten auf eine vollständige Rückabwicklung verzichtet werden können, wenn hierdurch keine Steuerausfälle entstehen.
- **Erhöhte Dokumentationsanforderungen:** Der Antrag auf Bildung einer Organschaft sowie deren Zusammensetzung müssen klar dokumentiert werden. Änderungen innerhalb der Gruppe sind anzuzeigen.
- **Übergangszeitraum:** Für bestehende Organschaften ist ein längerer Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen vorgesehen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die bisherige automatische Organschaft um ein aktives Erklärungsmodell erweitert wird. Dies reduziert unerwünschte steuerliche Folgen, erhöht aber zugleich den administrativen Aufwand.



HINWEIS: Da das Gesetzgebungsverfahren noch am Anfang steht, können sich in den nächsten Wochen noch Änderungen ergeben. Die Neuregelungen sollen zum 1.1.2029 Anwendung finden.

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Grundsteuer: Die Gerichte bleiben auf Reformkurs!

Die Hoffnung vieler Grundstückseigentümer auf eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die neuen Grundsteuermodelle hat zuletzt einen Dämpfer erhalten. Mit Urteilen des Bundesfinanz-

hofs vom 20.5.2026 sowie des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 18.6.2026 wurden sowohl das baden-württembergische Bodenwertmodell als auch das niedersächsische Flächen-Lage-Modell als verfassungsgemäß eingestuft.

Die gerichtliche Aufarbeitung der Grundsteuerreform nimmt damit weiter Gestalt an. Der Bundesfinanzhof hat am 20.5.2026 entschieden, dass das baden-württembergische Landesgrundsteuergesetz verfassungsgemäß ist. Das dort angewandte Bodenwertmodell knüpft im Wesentlichen lediglich an die Grundstücksfläche und den Bodenrichtwert an. Individuelle Besonderheiten eines Grundstücks, wie beispielsweise die konkrete Bebauung oder besondere Lageeinflüsse, müssen dabei nicht berücksichtigt werden.

Auch das Niedersächsische Finanzgericht hat am 18.6.2026 das niedersächsische Flächen-Lage-Modell bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts darf der Gesetzgeber bei der Grundsteuer typisieren und pauschalisieren. Die Kombination aus Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie einem Lage-Faktor, der auf den Bodenrichtwert abstellt, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidungen stärken die Position der Finanzverwaltung erheblich. Zwar ist die Revision gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zugelassen worden. Gleichwohl machen beide Entscheidungen deutlich, dass die Gerichte dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Grundsteuer einen weiten Gestaltungsspielraum einräumen. Einsprüche, die ausschließlich auf die behauptete Verfassungswidrigkeit der jeweiligen Landesmodelle gestützt werden, dürften damit künftig deutlich geringere Erfolgsaussichten haben.

» HINWEIS: Beim Niedersächsischen Finanzgericht sind noch 80 Klagen gegen das neue Grundsteuermodell anhängig. Beim Bundesfinanzhof sind es aktuell acht Verfahren; die mündlichen Verhandlungen zu den Ländermodellen in Hamburg und Hessen sollen im Herbst 2026 und zu dem Landesmodell Bayern im Frühjahr 2027 stattfinden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN

Ladung zur Gesellschafterversammlung bei Mehrfach-Geschäftsführern

Der Bundesgerichtshof hat am 5.5.2026 wichtige Leitlinien für Kapitalgesellschaften aufgestellt, in denen dieselbe Person mehrere Gesellschaften als Geschäftsführer vertritt. Im Mittelpunkt standen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen und die Vertretungsmacht beim Abschluss von Verträgen zwischen verbundenen Gesellschaften.

Eine Kapitalgesellschaft führte ein Schiedsverfahren und schloss zur Finanzierung dieses Verfahrens einen Prozessfinanzierungsvertrag mit einer anderen Kapitalgesellschaft. Beide Gesellschaften wurden maßgeblich von derselben Person kontrolliert und vertreten. Die Zustimmung zu dem Vertrag beruhte auf einem Gesellschafterbeschluss. Später stellte sich jedoch heraus, dass eine in der Gesellschafterliste eingetragene Gesellschafterin nicht ordnungsgemäß zur Gesellschafterversammlung geladen worden war. Daraufhin wurde die Wirksamkeit des Beschlusses und des darauf gestützten Vertrags gerichtlich überprüft.

Der Bundesgerichtshof stellte am 5.5.2026 klar, dass jede Gesellschaft eigenständig zur Gesellschafterversammlung zu laden ist. Die Übermittlung der Tagesordnung ohne die Einladung an die Gesellschaft ist für eine wirksame Ladung nicht ausreichend. Es genügt ferner nicht, dass ein alleiniger Geschäftsführer beider Gesellschaften die Einladung für eine andere von ihm vertretene Gesellschaft erhalten und dadurch Kenntnis von der Gesellschafterversammlung hat. Wird ein Gesellschafter nicht ordnungsgemäß geladen, kann dies zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse führen.

Darüber hinaus entschied der Bundesgerichtshof, dass gesellschaftsvertragliche Zustimmungsvorbehalte auch im Außenverhältnis Bedeutung erlangen können, wenn ein Vertrag mit einer Gesellschaft geschlossen wird, die von demselben Gesellschafter und Geschäftsführer beherrscht wird. Fehlt die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung, mangelt es an der Vertretung im Außenverhältnis und der Vertrag kann schwebend unwirksam sein.

Das Urteil verdeutlicht, dass Geschäftsführer in Unternehmen mit verflochtenen Beteiligungs- und Geschäftsführungsstrukturen die formellen Anforde-

rungen des Gesellschaftsrechts sorgfältig beachten müssen. Fehler bei Ladungen oder Zustimmungserfordernissen können noch Jahre später die Wirksamkeit wichtiger Verträge infrage stellen.

» **FAZIT: Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs erhöht die formalen Risiken für Geschäftsführer erheblich. Selbst wenn alle Beteiligten Kenntnis von einer Gesellschafterversammlung haben, können Verfahrensfehler gravierende rechtliche Folgen nach sich ziehen.**

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Neue Pflichten für Hersteller zur Reparatur von Waren

Das Gesetz zur Umsetzung der europäischen „Recht-auf-Reparatur-Richtlinie“ ist am 31.7.2026 in Kraft getreten. Ziel der Neuregelung ist es, die Nutzungsdauer von Produkten zu verlängern, unnötige Abfälle zu vermeiden und Verbrauchern den Zugang zu Reparaturen zu erleichtern.

Die Regelungen des Kaufrechts sehen im Falle eines Mangels als Gewährleistungsrecht die Nacherfüllung vor. Der Käufer hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Nachbesserung in Form der Mangelbeseitigung und der Lieferung einer mangelfreien Sache. In der Praxis wurde hier regelmäßig die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache gewählt. Kernstück des neuen Gesetzes ist die Stärkung der Reparatur gegenüber einem vollständigen Austausch der Ware. Entscheidet sich ein Verbraucher bei einem Mangel an der verkauften Ware für eine Reparatur, verlängert sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist künftig um weitere zwölf Monate. Dadurch entsteht ein Anreiz, defekte Produkte reparieren zu lassen, anstatt sie vorzeitig durch neue Produkte zu ersetzen.

Darüber hinaus wird eine neue Reparaturverpflichtung der Hersteller eingeführt. Bei bestimmten Waren, die nach europäischem Recht als reparierbar eingestuft sind, z. B. ausgewählte technische Geräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke und Smartphones, können Verbraucher auch nach Ablauf der Gewährleistung eine Reparatur durch den Hersteller verlangen. Ergänzend wird ein europäisches Formular für Reparaturinformationen geschaffen, das Reparaturbetriebe freiwillig zur transparenten Information über ihre Leistungen einsetzen können.

Verkäufer können während einer Reparatur unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen. Hierbei kann es sich auch um eine überholte Ware handeln. Außerdem plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Förderung von Reparaturen, etwa über eine europäische bzw. nationale Online-Plattform für Reparaturangebote. Für Unternehmen, Hersteller und Reparaturbetriebe bedeutet die Neuregelung einen weiteren Schritt hin zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft. Verbraucher erhalten gleichzeitig bessere Möglichkeiten, die Lebensdauer ihrer Produkte zu verlängern und Reparaturen als echte Alternative zum Neukauf zu nutzen.

Im Gesetzgebungsverfahren wurden noch Regelungen zu dem automatisierten elektronischen Register über Vorsorgeverfügungen aufgenommen. Vorsorgeverfügungen sollen künftig selbst in das Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden können. Bisher ist dort nur ersichtlich, dass eine solche Verfügung erstellt wurde. Die Vorschriften zum Vorsorgeregister treten zum 1.10.2026 in Kraft.

» **EMPFEHLUNG: Hersteller sollten sich organisatorisch und strukturell auf die bevorstehenden Veränderungen vorbereiten, um die Durchführung der Reparaturen zu garantieren.**

FÜR UNTERNEHMEN

Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Das Bundesjustizministerium und das Bundesfinanzministerium haben ein Rahmenkonzept für eine neue Rechtsform, die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, vorgelegt.

Kernmerkmal des vom Bundesjustizministerium und vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Rahmenkonzepts für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen ist eine unabänderliche Vermögensbindung. Gewinne verbleiben im Unternehmen und stehen nicht zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung. Auch das Gesellschaftsvermögen selbst darf den Gesellschaftern weder unmittelbar noch mittelbar zufließen. Die Initiatoren des Konzepts möchten erreichen, dass unternehmerische Entscheidungen stärker

an der langfristigen Entwicklung des Unternehmens und weniger an kurzfristigen Renditeinteressen ausgerichtet werden. Umgehungsmöglichkeiten, etwa durch erfolgsabhängige Vergütungen oder überhöhte Zinszahlungen, sollen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Organisatorisch orientiert sich die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen in vielen Punkten an der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft ist persönlich ausgestaltet und weder frei übertragbar noch vererblich. Gleichzeitig soll die Gründung deutlich flexibler möglich sein als bei einer Genossenschaft, da bereits eine einzelne Person eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen errichten könnte. Für Familienunternehmen und Unternehmen mit langfristiger Nachfolgeplanung soll die Rechtsform daher eine interessante Alternative zu bestehenden Gesellschaftsformen darstellen.

Allerdings dürfte die strenge Vermögensbindung die Attraktivität der geplanten Rechtsform für Investoren deutlich verringern, da weder Gewinnausschüttungen noch Wertsteigerungen der Mitgliedschaft realisiert werden können. Zudem stellt sich die Frage, ob neben den aktuellen Gesellschaftsformen Bedarf für eine weitere Rechtsform besteht.

Steuerliche Sondervorteile sind nicht vorgesehen. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll vielmehr wie eine Genossenschaft besteuert werden und der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.



HINWEIS: Ob und in welcher Form die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen tatsächlich eingeführt wird, bleibt abzuwarten. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Rechtsform die Diskussion über nachhaltige Unternehmensführung und Unternehmensnachfolge erheblich beeinflussen könnte.

FÜR VERMIETER UND MIETER

Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Wohn- und Gewerberaummiere

Am 9.7.2026 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Rechts der Wohn- und Gewerberaummiere in erster Lesung

beraten. Ziel des Entwurfs ist es, den Mieterschutz zu stärken und die Mietpreisbremse zu reformieren.

Der Bundestag hat am 9.7.2026 erstmals über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Rechts der Wohn- und Gewerberaummiere beraten. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, die Mietpreisbremse zu reformieren, da es zu Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Vorschriften gekommen ist. In der Praxis sind die Bereichsausnahmen der Mietpreisbremse genutzt worden, um die Vorschriften der Mietpreisbremse nicht anwenden zu müssen. Zugleich enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die Vermieter bei Modernisierungsverfahren entlasten. So soll die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren bei Modernisierungsmieterhöhungen von derzeit 10.000 € auf 20.000 € je Wohnung angehoben werden. Davon würden insbesondere kleinere Vermieter profitieren.

Künftig soll die bisherige Ausnahmeregelung der Mietpreisbremse bei der Vermietung zum „vorübergehenden Gebrauch“ nur noch für Mietzeiten bis zu sechs Monaten gelten. Eine Verlängerung auf maximal acht Monate bleibt in Ausnahmefällen möglich. Dadurch sollen Umgehungen der Mietpreisbremse durch die Verwendung von Kurzzeitvermietungen erschwert werden.

Für möblierte Wohnungen soll erstmals gesetzlich geregelt werden, welcher Möblierungszuschlag zulässig ist. Vermieter werden verpflichtet, die Höhe des Zuschlags bereits vor Vertragsschluss offenzulegen, um durch Transparenz die Mieter zu entlasten. Erfolgt dies nicht, gilt die Wohnung bei der Prüfung der zulässigen Miethöhe als unmöbliert.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt auf dem Kündigungsschutz. Eine vollständige Nachzahlung von Mietrückständen kann künftig nicht nur eine fristlose, sondern auch eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs unwirksam machen. Diese „Heilungsmöglichkeit“ soll allerdings nur einmal pro Mietverhältnis bestehen.



HINWEIS: Sollte der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung verabschiedet werden, würden mit ihm sowohl ein verstärkter Mieterschutz als auch zusätzliche Informations- und Prüfungspflichten für Vermieter einhergehen. Die Wirksamkeit derzeitiger Vereinbarungen müsste überprüft werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Deutliche Entlastung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mit der Verabschiedung der überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards am 3.7.2026 verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich zu vereinfachen und den administrativen Aufwand für Unternehmen spürbar zu reduzieren. Weniger Datenpunkte, eine vereinfachte Wesentlichkeitsanalyse und ein neuer freiwilliger Berichtsstandard sollen künftig für mehr Praxis-tauglichkeit sorgen, ohne die Transparenz für Investoren und andere Stakeholder wesentlich einzuschränken.

Die Europäische Kommission hat am 3.7.2026 die überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards sowie einen freiwilligen Berichtsstandard (Voluntary Standard) verabschiedet. Damit setzt die Europäische Union einen zentralen Baustein des Omnibus-I-Pakets zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung um. Ziel ist es, die Berichtsanforderungen für Unternehmen deutlich zu reduzieren, die Praktikabilität der Standards zu erhöhen und gleichzeitig die Aussagekraft der Nachhaltigkeitsinformationen zu erhalten. Die Standards werden daher stärker auf entscheidungsnützliche Informationen ausgerichtet, und gleichzeitig werden unnötige Berichtslasten abgebaut. Hierdurch soll die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gestärkt und die Akzeptanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöht werden.

Kernstück der Überarbeitung ist die erhebliche Verringerung der Offenlegungspflichten. Nach Angaben der Europäischen Kommission werden mehr als 60 % der bisher verpflichtenden Datenpunkte gestrichen. Insgesamt reduziert sich die Anzahl der offenzulegenden Informationen um mehr als 70 %. Erwartet wird, dass sich dadurch die Berichterstattungskosten um über 30 % verringern. Die Vereinfachungen betreffen alle Bereiche der Environmental-, Social- und Governance-Berichterstattung. Insbesondere wurden zahlreiche narrative Angaben gestrafft, Doppelungen zwischen einzelnen Standards beseitigt und Anforderungen entfernt, deren Nutzen für die Adressaten als begrenzt eingeschätzt wurde.

Einen zentralen Schwerpunkt der Reform bildet die Überarbeitung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse.

Während die bisherigen Anforderungen vielfach als zu detailliert und ressourcenintensiv kritisiert wurden, verfolgen die neuen European Sustainability Reporting Standards einen stärker prinzipienorientierten Ansatz. Unternehmen erhalten größere Flexibilität bei der Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und können ihre Analyse stärker an Geschäftsmodellen, Strategien sowie den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ausrichten. Der Fokus verschiebt sich damit von der Dokumentation einer Vielzahl einzelner Sachverhalte hin zu einer stärker risikoorientierten und adressatenbezogenen Betrachtung.

Neben der Verringerung der Datenpunkte beinhalten die überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards zahlreiche weitere Vereinfachungen:

- Verschlinkung verschiedener Strategie-, Governance- und Managementangaben
- Erweiterung von Übergangsvorschriften und phasenweise Einführung bestimmter Offenlegungspflichten
- Verbesserte Konsistenz mit anderen europäischen Regulierungen, insbesondere den Anforderungen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive
- Zusätzliche Flexibilität bei der Ermittlung von Treibhausgasemissionen und bei der Definition organisatorischer Abgrenzungen
- Klarstellungen zu erwarteten finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen sowie zu vertraulichen Informationen

Parallel zu den überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards hat die Europäische Kommission einen angepassten Standard für die freiwillige Berichterstattung (Voluntary Standard) verabschiedet. Dieser richtet sich an Unternehmen, die nicht unmittelbar unter die Corporate Sustainability Reporting Directive fallen.

Der Standard soll einen europaweit einheitlichen Rahmen für freiwillige Nachhaltigkeitsinformationen schaffen. Gleichzeitig dient er als Instrument zur Begrenzung von Informationsanforderungen entlang der Lieferkette. Durch die sog. „Value Chain Cap“ sollen berichtspflichtige Unternehmen nur noch solche Informationen von nicht berichtspflichtigen Geschäftspartnern anfordern dürfen, die im freiwilligen Standard

vorgesehen sind. Insbesondere für mittelständische Unternehmen kann dies zu einer spürbaren Entlastung führen, da sich bislang häufig individuelle und teilweise sehr umfangreiche Fragebögen unterschiedlicher Kunden und Finanzierer überschneiden.



FAZIT: Unternehmen sollten die neuen Regelungen der European Sustainability Reporting Standards frühzeitig analysieren und darauf prüfen, in welchem Umfang bestehende Berichtsprozesse und Wesentlichkeitsanalysen angepasst werden können.

FÜR UNTERNEHMEN

Neufassung des Standards für Unternehmensbewertungen

Der Standard S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer, die zentrale Leitlinie für Unternehmensbewertungen in Deutschland, wurde nach vielen Jahren überarbeitet und am 9.4.2026 veröffentlicht. Der Standard ist auf Bewertungsstichtage nach dem Veröffentlichungsdatum anzuwenden. Durch eine künftig gezieltere Ausrichtung der Unternehmensbewertung am jeweiligen Bewertungsanlass bei zugleich erhöhter Eigenverantwortung des Bewerbers soll in der Praxis mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Effizienz geschaffen werden.

Nach längerer Diskussion hat das Institut der Wirtschaftsprüfer am 9.4.2026 seine neuen „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in Deutschland veröffentlicht. Der neu gefasste Standard S1 greift Erfahrungen aus der Bewertungspraxis auf und stärkt zugleich die Eigenverantwortlichkeit des Bewerbers.

Zudem werden zentrale Wertkonzepte der Unternehmensbewertung weiterentwickelt und enger mit der jeweiligen Bewertungsperspektive sowie der Rolle bzw. Funktion des Wirtschaftsprüfers verknüpft. Je nachdem, ob der Wirtschaftsprüfer als neutraler Gutachter, als Sachverständiger oder als Berater tätig wird, bestimmt sich seine Verantwortung hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Plausibilitätsbeurteilungen. Dabei wird zwischen einer vollumfänglichen,

einer ausreichenden und keiner bzw. keiner ausreichenden Plausibilitätsbeurteilung differenziert.

Die stärkere Verantwortung des Bewerbers zeigt sich auch in der klaren Abgrenzung zwischen der Planung des Managements und der daraus vom Bewerter abzuleitenden Zukunftserfolgsplanung als Bewertungsgrundlage.

Weitere Neuerungen bzw. Klarstellungen betreffen den Umgang mit Synergien, die Verantwortlichkeit des Bewerbers bei der Ableitung einer ewigen Rente über eine Übergangsphase (Phasenmodell) oder die Relevanz von Marktpreisen.



BEACHTEN SIE: Der neue Standard S1 zur Durchführung von Unternehmensbewertungen ist auf Bewertungsstichtage nach seiner Veröffentlichung anzuwenden. Eine Anwendung auf frühere Bewertungsstichtage ist nur zulässig, wenn dies im Bewertungsauftrag vereinbart wird.

FÜR UNTERNEHMEN

Die neue europäische Verpackungsverordnung

Mit der neuen europäischen Verpackungsverordnung ist am 12.8.2026 ein grundlegender Systemwechsel im Verpackungsrecht in Kraft getreten. Unternehmen, die Eigenmarken vertreiben oder Produkte direkt importieren, gelten seitdem als Hersteller der entsprechenden Verpackungen. Sie müssen die Verpackungen vor dem Vertrieb bei einem Verpackungsrecyclingsystem anmelden und die damit verbundenen Pflichten erfüllen.

Die am 12.8.2026 in Kraft getretene neue europäische Verpackungsverordnung stellt einen grundlegenden Systemwechsel im Verpackungsrecht dar. Die finanzielle Verantwortung für das Recycling verlagert sich auf die vertreibenden Handelsunternehmen. Maßgeblich ist beim Direktimport nicht der tatsächliche Produzent der Ware, sondern das Unternehmen, das die Produkte importiert. Eine Übertragung der Systembeteiligungspflicht auf Lieferanten oder Lohnabfüller ist nicht mehr möglich.

Neben der erweiterten Herstellerverantwortung führt die Verordnung weitere Anforderungen ein, u. a. zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen, zu Rezyklatanteilen in Kunststoffverpackungen sowie zu Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Informationspflichten. Viele dieser Vorgaben werden schrittweise eingeführt. Für die Systembeteiligungspflicht gibt es jedoch bereits seit dem 12.8.2026 Handlungsbedarf.

Betroffene Unternehmen sollten unbedingt prüfen, sofern noch nicht geschehen,

- welche Verpackungen zusätzlich zu melden sind,
- ob bestehende Systembeteiligungsverträge angepasst werden müssen,
- ob die Registrierungsdaten im Verpackungsregister vollständig und aktuell sind,
- ob die relevanten Marken erfasst wurden und
- wie die notwendigen Verpackungsdaten dokumentiert werden können.

Unternehmen, die die neuen Vorgaben nicht rechtzeitig umgesetzt haben, dürfen die betroffenen verpackten Produkte seit dem 12.8.2026 nicht mehr vertreiben.



HINWEIS: Unternehmen mit Eigenmarken oder Direktimporten sollten umgehend ihre Verpackungsverantwortlichkeiten prüfen, um Vertriebsverbote zu vermeiden.

FÜR UNTERNEHMEN

Einführung des Industriestrompreises

Der Industriestrompreis soll bestimmte stromintensive Unternehmen ab dem Abrechnungsjahr 2026 entlasten. Die Förderung wird rückwirkend beantragt, erstmals im Jahr 2027, und setzt u. a. eine Branchenzuordnung, einen anrechenbaren Stromverbrauch sowie Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen voraus.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 6.5.2026 die Förderrichtlinie zum Industriestrompreis veröffentlicht. Damit stehen die wesentlichen Voraussetzungen für die neue Strompreisentlastung fest. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; die Bewilligung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Begünstigt sind Unternehmen mit Abnahmestellen in Deutschland, die bestimmten stromintensiven Wirtschaftszweigen mit erheblichem Verlagerungsrisiko angehören. Maßgeblich ist die Tätigkeit an der jeweiligen Abnahmestelle. Nicht förderfähig sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Unternehmen, die Rückforderungsanordnungen aus früheren Beihilfeentscheidungen nicht erfüllt haben.

Die Entlastung orientiert sich an einem Zielpreis von 50 € je Megawattstunde. Für das Abrechnungsjahr 2026 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereits einen Referenzpreis von 87,44 € je Megawattstunde und einen Differenzpreis von 37,44 € je Megawattstunde veröffentlicht. Die Basisentlastung beträgt 50 % des anrechenbaren Stromverbrauchs

multipliziert mit dem Differenzpreis. Anrechenbar ist der tatsächlich selbst verbrauchte Strom der Abnahmestelle. Strommengen, die an Dritte weitergeleitet werden, bleiben außer Betracht. Zudem dürfen Stromverbräuche, für die im selben Jahr Strompreiskompensationen beantragt werden, nicht zusätzlich beim Industriestrompreis berücksichtigt werden.

Eine zentrale Voraussetzung ist der Dekarbonisierungsbeitrag. Unternehmen müssen mindestens 50 % der erhaltenen Förderung in bestimmte Maßnahmen investieren. Dazu zählen Investitionen in erneuerbare Energien, strombezogene Energieeffizienz, nachfrageseitige Flexibilität, Speicher- und Lastmanagement sowie Infrastrukturmodernisierung. Die Maßnahmen können auch durch Dritte umgesetzt werden; das begünstigte Unternehmen bleibt jedoch für die wirkungsvolle Umsetzung verantwortlich. Eine doppelte Förderung oder doppelte Anrechnung derselben Investitionskosten ist ausgeschlossen.

Zusätzlich kann ein Flexibilitätsbonus in Höhe von 10 % der Basisentlastung in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass ein wesentlicher Teil der Investitionsverpflichtung in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität fließt. Auch für den Bonus gelten zusätzliche Investitionspflichten.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Für das Abrechnungsjahr 2026 ist der Antrag rückwirkend im Jahr 2027 zu stellen. Die Registrierung im Portal soll ab Dezember 2026 möglich sein. Je Unternehmen und Abrechnungsjahr ist nur ein Antrag zulässig. Bei einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch ab zehn Gigawattstunden ist zudem ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erforderlich.

Die Richtlinie legt das Ende der Antragsfrist in ein Korridorfenster: frühestens 31. März, spätestens 30. September des Antragsjahres. Eine Konkretisierung erfolgt durch die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

» EMPFEHLUNG: Betroffene Unternehmen sollten frühzeitig ihre Förderfähigkeit, die Datenbasis zum Stromverbrauch und geeignete Dekarbonisierungsmaßnahmen prüfen, um die Antragstellung für 2026 rechtssicher vorzubereiten.

FÜR UNTERNEHMEN

Erstattung von CO₂-Kosten auf Brennstoffe

Unternehmen tragen über den nationalen Emissionshandel steigende CO₂-Kosten auf Brennstoffe. Das Bundesumweltministerium hat die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren im Rahmen der Carbon-Leakage-Verordnung erweitert. Dadurch können weitere Unternehmen eine Entlastung von CO₂-Kosten auf Brennstoffe erhalten – teilweise sogar rückwirkend für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025.

Unternehmen zahlen über den nationalen Emissionshandel CO₂-Kosten auf Brennstoffe wie Erdgas, Heizöl, Benzin oder Diesel. Die Carbon-Leakage-Verordnung soll Unternehmen entlasten, die dadurch besonders belastet sind und zugleich im internationalen Wettbewerb stehen. Nur Unternehmen, die einem bestimmten Sektor oder Teilsektor angehören, können eine Beihilfe beantragen.

Mit Bekanntmachung vom 12.6.2026 hat das Bundesumweltministerium wichtige Anpassungen an der Carbon-Leakage-Verordnung veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht die nachträgliche Anerkennung weiterer Sektoren und Teilsektoren als beihilfeberechtigt. Zusätzlich wurden für bestimmte Bereiche Emissionsintensitäten angepasst sowie Kompensationsgrade festgelegt oder geändert. Diese Kompensationsgrade beeinflussen die Höhe der möglichen Entlastung.

Neu berücksichtigt werden u. a. Teile der Lebensmittelindustrie und der Metallverarbeitung sowie einzelne landwirtschaftliche Spezialbereiche. Auch bestimmte industrielle Prozesse, etwa die Wärmebehandlung oder Beschichtung von Metallen, wurden einbezogen. Für betroffene Unternehmen kann sich dadurch erstmals ein Anspruch auf Erstattung von CO₂-Kosten ergeben.

Besonders praxisrelevant ist die Rückwirkung der Neuregelung. Viele neu aufgenommene Sektoren können bereits ab dem Abrechnungsjahr 2021 in das Beihilfesystem einbezogen werden. Für einzelne Teilsektoren beginnt die Begünstigung erst ab dem Abrechnungsjahr 2023. Unternehmen sollten daher nicht nur das laufende Jahr prüfen, sondern auch vergangene Abrechnungsjahre einbeziehen.

Für rückwirkende Anträge im Zusammenhang mit der Erweiterung der Sektorenliste gilt eine materielle Ausschlussfrist bis zum 14.9.2026. Bis dahin können Erstattungen für bis zu fünf Jahre, also für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025, beantragt werden. Nach Ablauf der Frist ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

Das Antragsverfahren erfolgt digital über die Deutsche Emissionshandelsstelle. Betroffene Unternehmen sollten deshalb kurzfristig prüfen, ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Außerdem müssen die ökologischen Gegenleistungen betrachtet werden, die je nach Fall nachzuweisen sind. Der Antrag ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.



PRAXISTIPP: Unternehmen mit hohen Brennstoffkosten sollten kurzfristig klären, ob ihre Tätigkeit einem neu anerkannten Sektor oder Teilsektor zugeordnet werden kann. Ist dies der Fall, können sich erhebliche finanzielle Entlastungen ergeben. Wegen der kurzen Frist und der formalen Anforderungen sollte die Vorbereitung und Prüfung der Antragstellung umgehend beginnen.

FÜR UNTERNEHMEN

Die drei größten Herausforderungen für mittelständische Unternehmen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz ist in vielen Unternehmen bereits gelebte Praxis – häufig jedoch ohne klare Rahmenbedingungen und strukturierte Vorgehensweise. Ob z. B. Copilot, ChatGPT oder Funktionen mit künstlicher Intelligenz in bestehenden Systemen: Die Nutzung erfolgt vielfach dezentral und ohne einheitliche Regeln. Der EU AI Act gibt einen verbindlichen Ordnungsrahmen vor.

Mit dem EU AI Act hat die Europäische Union einen verbindlichen Ordnungsrahmen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz geschaffen. Dieser richtet sich nicht nur an Anbieter von Systemen mit künstlicher Intelligenz, sondern ausdrücklich auch an Unternehmen, die solche Systeme einsetzen oder in Teilbereichen nutzen.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass beim Einsatz von künstlicher Intelligenz grundlegende Strukturen und klare Rahmenbedingungen zu schaffen sind. In der Praxis ergeben sich drei zentrale Herausforderungen.

1. Transparenz über den Einsatz von künstlicher Intelligenz

In vielen Unternehmen fehlt ein Überblick darüber, wo, wie und durch wen künstliche Intelligenz bereits eingesetzt wird. Die Klärung und Dokumentation dieser Fragen dient nicht nur der Erfüllung des EU AI Acts, sondern schafft auch im Unternehmen hilfreiche Transparenz. Ohne eine vollständige Auflistung der eingesetzten Systeme ist die Umsetzung der Vorgaben nicht möglich.

Unterstützende Fragestellungen sind:

- Welche Systeme sind im Einsatz? – z. B. Microsoft Copilot, ChatGPT, KI-gestützte Texterkennung, Chat-Bots ...
- In welchen Bereichen wird künstliche Intelligenz genutzt? – z. B. Rechnungslegung, Datenanalyse, Marketing, Kundenkontakt ...
- Welche Daten werden verarbeitet? – z. B. Kundendaten, Unternehmenszahlen, Bildmaterialien ...

- Erfolgt die Nutzung intern oder im Kundenkontext? – z. B. interne Auswertungen, Reports für den Kunden, Kommunikation mit den Kunden ...

2. Einordnung der regulatorischen Risiken

Der EU AI Act basiert auf einem risikoorientierten Ansatz. Unternehmen müssen ihre eingesetzten Systeme mit künstlicher Intelligenz daher systematisch klassifizieren, insbesondere in

- verbotene Anwendungen (z. B. Manipulation durch künstliche Intelligenz),
- Hochrisiko-Künstliche-Intelligenz (z. B. künstliche Intelligenz bei der Bewerberauswahl),
- künstliche Intelligenz mit Transparenzpflichten (z. B. künstlicher Intelligenz in Chatbots) sowie
- General-Purpose-Künstliche-Intelligenz (z. B. generative Modelle wie ChatGPT).

Gerade diese Einordnung ist in der Praxis anspruchsvoll. Insbesondere Anwendungen im Personalbereich oder bei entscheidungsrelevanten Prozessen können schnell in streng regulierte Kategorien fallen. Fehlbewertungen führen zu erhöhten Haftungs- und Compliance-Risiken.

3. Governance und klare Zuständigkeiten

Neben Transparenz und Risikobewertung sind weitere organisatorische Maßnahmen erforderlich. Im Fokus stehen hierbei die kontinuierliche Steuerung und Überwachung von Prozessen, die auf künstlicher Intelligenz basieren. Ohne diese Governance-Strukturen bleibt der Einsatz künstlicher Intelligenz langfristig weder steuerbar noch prüfungssicher.

Dazu gehören:

- Klare Regeln zur Nutzung von künstlicher Intelligenz – Einführung einer Richtlinie zur künstlichen Intelligenz
- Definierte Verantwortlichkeiten – Benennung eines zentralen Verantwortlichen für künstliche Intelligenz
- Dokumentierte Entscheidungen – z. B. Protokollierung von Auswahl, Einsatz und Änderungen von Systemen mit künstlicher Intelligenz
- Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende – z. B. Trainings zu zuverlässiger Nutzung und Risiken von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz

- Prozesse zur laufenden Überwachung – z. B. regelmäßige Kontrolle der Ergebnisse, Stichproben

Unabhängig vom aktuellen Reifegrad empfiehlt sich ein strukturierter Einstieg entlang der folgenden Punkte:

1. Inventar aufbauen:

Sorgen Sie für Transparenz über Ihre Systeme mit künstlicher Intelligenz. Erfassen Sie systematisch alle eingesetzten Anwendungen inklusive Zweck, Datenbezug und Einsatzbereich.

2. Governance festlegen:

Etablieren Sie eine unternehmensweite Richtlinie zur künstlichen Intelligenz und integrieren Sie diese in bestehende Compliance-Strukturen oder in das Information Security Management System.

3. Verantwortlichkeiten definieren:

Benennen Sie klare Zuständigkeiten für Bewertung, Freigabe und Überwachung von Systemen mit künstlicher Intelligenz.

4. Mitarbeitende sensibilisieren:

Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden und schaffen Sie ein Bewusstsein für Chancen, Risiken und regulatorische Anforderungen im Umgang mit künstlicher Intelligenz.



HINWEIS: Unternehmen, die frühzeitig Transparenz schaffen und klare Verantwortlichkeiten sowie Prozesse für den Einsatz von künstlicher Intelligenz festlegen, reduzieren regulatorische Risiken und schaffen gleichzeitig eine solide Grundlage für die weitere Nutzung von künstlicher Intelligenz. Ein pragmatischer Einstieg über eine strukturierte Bestandsaufnahme ist dabei der entscheidende erste Schritt.

KURZNACHRICHTEN

- Für **Vorsteuer-Vergütungsanträge** von außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmen, die ab dem 1.1.2026 gestellt werden, müssen Rechnungen und Einfuhrbelege ab einem jeweiligen Gesamtbetrag von 250 € digital über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern eingereicht werden. Dem Antrag ist eine detaillierte Einzelaufstellung der Vergütungsbeträge beizufügen. Des Weiteren ist eine den gesamten Vergütungszeitraum abdeckende Bescheinigung der Unternehmereigenschaft nach jeweils gültigem Muster bzw. eine inhaltlich entsprechende digital ausgestellte Bescheinigung zusammen mit dem Vergütungsantrag zu übermitteln.
- Ab dem 1.7.2026 können sich **Minijobber**, die sich zuvor von der Rentenversicherungspflicht befreien ließen, erstmals wieder für die Versicherungspflicht entscheiden. Diese einmalige Rückkehr ist beim Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Aufhebung wirkt ab dem Folgemonat der Antragstellung, gilt nur für die Zukunft und kann nicht widerrufen werden. Bei mehreren Minijobs ist die Aufhebung nur einheitlich für alle Beschäftigungen möglich.
- Der Zinssatz von 5,5 % bei der **Bewertung lebenslänglicher Renten, Nutzungen und vergleichbarer wiederkehrender Leistungen** für Zwecke der Schenkungsteuer ist nicht verfassungswidrig (Bundesfinanzhof vom 14.1.2026). Anders als bei der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Vollverzinsung für Steuerzahlungen geht es hier nicht darum, Zinsvorteile abzuschöpfen, sondern um eine Prognose über einen sehr langen und ungewissen Zeitraum. Der Zinssatz ist daher als mittlerer Wert zwischen Kapitalanlage- und Darlehenszins auch in einer Niedrigzinsphase gerechtfertigt.
- Am 18.5.2026 wurde das **Gesetz zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbraucherkreditverträge** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Neben der Umsetzung von verschärften europäischen Vorgaben zu Verbraucherkrediten wurde im Gesetzgebungsverfahren noch die Förderung von E-Autos beschlossen. Das Gesetz wird zum 20.11.2026 in Kraft treten.
- Am 19.6.2026 ist das Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde ein **Widerrufsbutton** für im Internet geschlossene Verträge eingeführt, um den Verbraucherschutz zu verbessern. Anbieter sind künftig verpflichtet, eine Schaltfläche zu schaffen, durch die den Verbrauchern die Widerrufsfunktion auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar und leicht zugänglich ist.

WIR BETREUEN SIE PERSÖNLICH

Als eigentümergeführte, mittelständische Beratungsgesellschaft betreut die LOEBA seit 1970 Unternehmen und Privatpersonen in nahezu allen wirtschaftlichen Belangen. Wir beraten Privatpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Verbände sowie Mandanten aus dem öffentlichen Sektor. Und das bundesweit.

Unsere Mandanten arbeiten immer mit einem festen Ansprechpartner zusammen, der ihre Anforderungen genau kennt. Wir beraten umfassend, individuell, bedarfsorientiert und vorausschauend, damit unsere Mandanten maßgeschneiderte Lösungen erhalten. Unsere hochqualifizierten mehr als 65 Mitarbeiter beherrschen das gesamte moderne Beratungsspektrum in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie der Treuhandschaft. Dabei sind wir spezialisiert auf grenzüberschreitende Sachverhalte nach Frankreich oder der Schweiz.

Eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Erfahrungsaustausch finden sowohl national als auch international mit unseren in- und ausländischen Kollegen von HLB Deutschland bzw. HLB International (in 159 Staaten) statt.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

LOEBA Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wallbrunnstraße 24
79539 Lörrach
Telefon +49 (0)7621-4098-00
Telefax +49 (0)7621-4098-98
info@loeba.de
www.loeba.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 14.8.2026